

Abänderungsantrag Nr. 1

zu TOP 7 in der Sitzung des WKÖ-Wirtschaftsparlaments am 26. Juni 2014 betreffend
Wahlkatalog der Spartenvertretungen (Zusammensetzung der Wirtschaftsparlamente)

Im zum TOP 7 vorliegenden Antrag der WKÖ-Abteilung Recht und Organe heißt es:

»Der Gesetzgeber hat mit diesen Vorgaben dem satzunggebenden Organ einen weiten rechts-politischen Gestaltungsspielraum eröffnet, der unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedin-gungen und des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes zu erfüllen ist.«

Wie im Folgenden gezeigt wird, wurden mit dem im Antrag enthaltenen Wahlkatalog für die Spartenvertretungen weder die gesetzlichen Rahmenbedingungen noch der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz beachtet!

Die WKÖ-Abteilung Recht und Organe weigert sich trotz mehrmaliger Aufforderung, den Sparten-wahlkatalog mit aktuellen Zahlen des Jahres 2015 neu zu berechnen, und hat abermals die seit dem Jahr 2005 unveränderten Mandatszahlen zur Beschlussfassung vorgelegt, welche weder die aktuellen Mitgliedszahlen, noch die aktuelle wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Sparten, noch eine sinnvolle Kombination dieser beiden Parameter widerspiegeln. Es wird also bewusst eine falsche Abbildung der Unternehmensstruktur in diesem Wahlkatalog fortgeschrieben.

Diese Vorgangsweise ist deshalb klar gesetzeswidrig!

Die WKÖ-Abteilung Recht und Organe hat im heurigen Jahr erstmals bundesweit absolut vergleichbare Zahlengrundlagen zur Berechnung der Wahlkataloge bereitgestellt:

1. Aktuelle Mitgliederzahlen aller Fachorganisationen und Sparten
2. Aktuelle Zahlen der wirtschaftlichen Bedeutung aller Fachorganisationen und Sparten

Diese beiden Parameter sind bundesweit vergleichbar und fließen auch in die Berechnung des Fachorganisations-Wahlkatalogs ein. Es ist vollkommen unerklärlich, warum dies beim Wahlkatalog für die Spartenvertretungen nicht auch so sein soll!

Nur zwei Beispiele:

In der Steiermark hat die Sparte Transport & Verkehr wesentlich mehr Mitglieder und auch eine höhere wirtschaftliche Bedeutung als die Sparte Bank & Versicherung. Trotzdem erhält sie weniger Mandate zugewiesen.

In Wien hat die Sparte Information & Consulting wesentlich mehr Mitglieder und auch eine höhere wirtschaftliche Bedeutung als die Sparte Industrie. Trotzdem erhält sie weniger Mandate zugewiesen.

Bei den vorgelegten Mandatszahlen handelt es sich also um reine Willkür!

Der Gesetzgeber hat im Wirtschaftskammergesetz durchaus klar formuliert, wie der Wahlkatalog der Spartenvertretungen erstellt werden muss:

Da die Wirtschaftsparlamente laut §§ 21 und 33 WKG Organe der Wirtschaftskammern sind, hat der in § 73 Abs. 1 WKG für alle Organe der WKO normierte Grundsatz des Verhältniswahlrechtes prinzipiell auch für diese zu gelten.

Es ist unbestritten, dass bei der Zusammensetzung der Wirtschaftsparlamente nicht ausschließlich nach dem Prinzip »One man, one vote!« vorgegangen werden kann. Abweichungen vom Prinzip des Verhältniswahlrechtes sind auch nach dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz möglich, wenn diese Abweichungen maßvoll und sachlich begründbar sind.

Ulrich Zellenberg schreibt in einem Beitrag des Sammelbandes »Kammern in einem sich wandelnden Umfeld« (Jan Sramek Verlag, Wien 2014) auf den Seiten 85f, dass »sachgerechte Abstufungen« sowie »auf vernünftigen Gründen beruhende Differenzierungen« des Stimmgewichtes der Beteiligten und damit eine »Abweichung von der formalen Stimmrechtsgleichheit« zwar zulässig sind, das der allgemeine Gleichheitssatz Willkür jedoch verbietet.

Der Gesetzgeber hat diesbezüglich in § 75 Abs. 3 WKG festgelegt, dass in Abweichung zum Verhältniswahlrecht auch auf die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Sparten »Bedacht zu nehmen« ist. Da weder von einer ausschließlichen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung die Rede ist, noch das Ausmaß dieser Bedachtnahme genauer quantifiziert wurde, muss man davon ausgehen, dass der Gesetzgeber bei der Mandatsberechnung beide Parameter – also sowohl die Mitgliederanzahl als auch die wirtschaftliche Bedeutung – zu gleichen Teilen berücksichtigt wissen wollte. Es ist deshalb sinnvoll, die Mandate innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstzahlen nach einem Vergleichsparameter zu berechnen, der sich zu 50% aus dem Mitgliederanteil und zu 50% aus dem Anteil der wirtschaftlichen Bedeutung der Sparten innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft zusammensetzt.

Wir stellen deshalb folgenden Abänderungsantrag:

Der Wahlkatalog für die Spartenvertretungen soll in gesetzeskonformer Weise berechnet werden und lauten wie folgt:

WKÖ	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
20	15	15	15	15	15	15	15	15	15
12	6	8	8	9	6	9	7	8	5
18	11	12	14	12	15	13	13	12	15
9	4	4	4	4	4	4	4	4	5
10	5	5	6	5	6	5	6	5	4
11	6	8	6	6	9	7	11	7	5
12	6	7	7	7	7	7	7	6	11
92	53	59	60	58	62	60	63	57	60

Für die Fraktion der Grünen Wirtschaft


Volker Plass


Angelika Hörmann


Josef Scheinast

